

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
II C 2

Berlin, den 20. Juni 2024  
9(0)227 -5478  
daniel.gielsdorf@senbjf.berlin.de

**1686 B**

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

**Wie soll die Beschulung von geflüchteten und schutzsuchenden Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine an Schulen in freier Trägerschaft ab dem 01.08.2024 erfolgen und das Schulgeld gezahlt werden?**

**- Schlussbericht -**

Rote Nummer: 1686  
63. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.06.2024

**Kapitel 1010 Titel 68617, TA 2**

Ansatz 2023:	€
Ansatz 2024:	643.300 €
Ist 2023:	1.162.300,00 €
Verfügungsbeschränkungen 2024:	€
Aktuelles Ist (Stand: 14.06.2024):	513.600,00 €

**Gesamtausgaben:**

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBJF

wird gebeten, dem Hauptausschuss zur nächsten Sitzung am 26.06.2024 zu erläutern, wie die Beschulung von geflüchteten und schutzsuchenden Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine an Schulen in freier Trägerschaft ab dem 01.08.2024 erfolgen und das Schulgeld gezahlt werden soll.“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis und sieht den Beschluss damit als erledigt an.

Hierzu wird berichtet:

Die Beschulung von geflüchteten und schutzsuchenden Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine erfolgt ab dem 1. August 2024 an Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) bis auf Weiteres in Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse (Willkommensklassen) sowie nach anschließender Sprachförderung in Regelklassen.

Für den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler in Willkommensklassen sowie für die Dauer der Sprachförderung in Regelklassen wird unabhängig von der Nationalität seitens der Ersatzschulen kein Schulgeld erhoben. Die Finanzierung der Ersatzschulen erfolgt im Wesentlichen über die Gewährung eines Ersatzschulzuschusses für vergleichbare Personalkosten an öffentlichen Schulen gemäß § 101 Schulgesetz für das Land Berlin. Aktuell wird eine Lehrkraft pro Willkommensklasse mit bis zu 12 Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Ersatzschulen sowie an beruflichen Ersatzschulen mit bis zu 15 Schülerinnen und Schülern finanziert. Gleiches gilt für die anschließende Sprachförderung in den Regelklassen.

Für den Personenkreis der geflüchteten und schutzsuchenden Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine wird Ersatzschulträgern im Land Berlin seit dem 1. August 2022, infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine sowie auf Grundlage des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Aktivierung der sogenannten „Massenzustromrichtlinie“ (Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001), zusätzlich ein Schulgeldersatz in Höhe von pauschal 100 Euro pro Schülerin und Schüler im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Fördervereinbarung) gewährt. Seit dem 1. Februar 2023 ist die Unterstützung außerhalb von Willkommensklassen auf Inhaberinnen und Inhaber eines

Berlinpasses-BuT beschränkt. Die Geltungsdauer der Fördervereinbarung wurde aufgrund der besonderen Notsituation für diesen Personenkreis und nach Maßgabe des Haushalts auf einen maximalen Zeitraum von zwei Schuljahren beschränkt. Mit dem Auslaufen der Vereinbarung zum 31. Juli 2024 endet die zusätzliche Finanzierung für diesen Personenkreis.

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie